

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 53 (1945)

Heft: 21

Erratum: Eine Richtigstellung

Autor: Burckhardt, Carl J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS ROTE KREUZ

LA CROIX-ROUGE

Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Schweizerischen Samariterbundes - Organe officiel de la Croix-Rouge suisse et de l'Alliance suisse des Samaritains

Eine Richtigstellung

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat an den Präsidenten der Konferenz von San Franzisko nachstehendes Telegramm gerichtet:

«S. Exz. Herrn Stettinius, Präsident der Konferenz von San Franzisko!

Da die bei der Konferenz von San Franzisko beglaubigten Pressekorrespondenten auf das berechtigte Interesse hingewiesen haben, das in den Kreisen der Konferenz für das Schicksal der alliierten Kriegs- und Zivilgefangenen in Deutschland bekundet wird, sowie auf die Kritiken, die in bezug auf die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf diesem Gebiete geäußert wurden, gibt dieses nachstehende Erklärung ab und wäre Ihnen verbunden, wenn Sie diese der Konferenz von San Franzisko zur Kenntnis bringen wollten:

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz weist in erster Linie darauf hin, dass das Genfer Abkommen von 1929 sich mit Willen der vertragsschliessenden Teile lediglich auf Militärpersonen als Kriegsgefangene bezieht. Der Gefahr bewusst, die sich aus dem Mangel jeglichen Schutzes für die Zivilpersonen in feindlichen oder vom Feind besetzten Ländern ergibt, bestrebt sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seit September 1939, von den Kriegführenden die de facto-Anwendung des im Jahre 1934 von der XV. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen, jedoch von den Regierungen noch nicht ratifizierten Abkommensentwurfes zu erreichen. Die Anwendung dieses Entwurfes hätte den Schutz aller oberwähnten Zivilpersonen gesichert. Da der diesbezügliche Vorschlag des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei den Kriegführenden keinen Widerhall gefunden hatte, erlangte dieses lediglich die Ausdehnung der Anwendung des Genfer Abkommens auf die Zivilinternierten, d. h. auf die Zivilpersonen, die in feindlichen Gebieten wohnhaft waren und seit Beginn der Feindseligkeiten lediglich wegen ihrer Staatsangehörigkeit interniert wurden. Dagegen blieben die Zivilpersonen in besetzten Gebieten, die aus anderem Grunde als dem ihrer Staatsangehörigkeit gefangenommen und oft deportiert wurden, jeglichen Schutzes beraubt, trotz der wiederholten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu ihren Gunsten. So war es dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz lediglich gestattet, in Deutschland diejenigen alliierten Kriegsgefangenen und Zivilinternierten zu besuchen, deren Ursprungsland dem Genfer Abkommen beigetreten war. Die Feststellungen seiner Delegierten sind regelmäßig den beteiligten Regierungen zur Kenntnis gebracht worden, desgleichen seine ständigen Bemühungen um Erwirkung der notwendigen Verbesserungen. Ausserdem konnten die alliierten Kriegsgefangenen und Zivilinternierten Liebesgabenpakete ihres Landes, dank

den unermüdlichen Anstrengungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, erhalten, dem es gelang, trotz der Transportschwierigkeiten infolge des See- und Landkrieges, bis Mitte des Jahres 1944 ungefähr 300'000 Tonnen Lebensmittel, Kleidungsstücke und Medikamente in die Lager zu befördern. Diese Hilfsaktion wurde jedoch seit Oktober 1944 ernsthaft durch die umfangreichen Zerstörungen des Eisenbahnnetzes in Deutschland in Frage gestellt, und zwar infolge der Luftangriffe und aus Mangel an Transportmitteln, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schon seit Anfang 1944 dringend von den alliierten Mächten erbeten hatte. Diese Transportmittel sind erst im Herbst 1944 in beschränkter Anzahl beigelegt worden. Ihre Verwendung in Deutschland wurde von den Reichsbehörden erst seit März 1945 gestattet, als die Intensivierung des Luftkrieges die Organisation und Beförderung der Hilfssendungen für die Kriegsgefangenen immer schwieriger gestaltete.

Bezüglich der im Gefängnis befindlichen oder deportierten Zivilpersonen, die den Schutz keines Abkommens genossen, war es dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz während der ganzen Dauer der Feindseligkeiten nicht möglich, die Ermächtigung zum Besuche des Innern der Konzentrationslager zu erhalten, abgesehen von seltenen Ausnahmen in den allerletzten Tagen vor Ankunft der alliierten Truppen. Nichtsdestoweniger hat sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bestrebt, wenigstens den Deportierten durch Sendungen von Lebensmitteln und Medikamenten zu Hilfe zu kommen. Trotz den Schwierigkeiten, die ihm von seiten der deutschen Behörden in den Weg gelegt, und trotz den Beschränkungen, die dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz durch die Blockadebehörden auferlegt wurden, sind mehrere Hunderttausende von Lebensmittel- und Medikamentenpaketen in zahlreiche Konzentrationslager befördert worden. Da das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im letzten Augenblick die Befreiung gewisser Kategorien von Deportierten erwirkt hatte, gelang es ihm, mit Hilfe seiner Geleitzüge mehrere Tausende dieser Personen in die Schweiz und nach Schweden zu überführen. So hat, trotz den Schwierigkeiten aller Art und den bescheidenen Mitteln, die dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zur Verfügung standen, diese doppelte Hilfsaktion, nach zahlreichen Zeugnissen von Deportierten selbst, gestattet, eine beträchtliche Anzahl Menschenleben zu retten.

Indem ich Ihnen im voraus meinen wärmsten Dank ausspreche, bitte ich Eure Exz., die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung genehmigen zu wollen.

CARL J. BURCKHARDT,

Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.»